

II-3828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/29-Parl/78

Wien, am 1. Juni 1978

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

1799/AB
1978 -06- 08
zu 1795/J

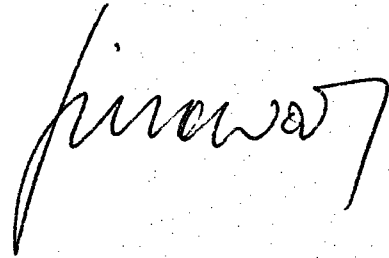
Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1795/J-NR/78, betreffend Aktivitäten des Vertreters des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im ORF-Kuratorium, die die Abgeordneten Dr. BUSEK und Gen. am 12. April 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 3)

Im Bundesgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl.Nr. 397/1974, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks ist unmißverständlich festgehalten, daß die Mitglieder der Kollegialorgane bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Aufträge und Weisungen gebunden sind; sie haben **a u s s c h l i e ß l i c h**, die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Der Vertreter des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Kuratorium des ORF ist der Erfüllung dieser gesetzlich festgelegten Aufgaben stets gewissenhaft nachgekommen. Wiederholt wurde auch auf die Notwendigkeit einer intensiveren Förderung junger österreichischer Künstler durch den ORF, die Entwicklung attraktiver

- 2 -

Sendungsformen für den Bereich von Kultur und Unterhaltung sowie auf die Notwendigkeit des Ausbaues der Kulturberichterstattung hingewiesen. Schließlich war es auch der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, der im Programmausschuß des ORF-Kuratoriums eine grundlegende Diskussion über Kultursendungen und Kulturberichterstattung gefordert hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lorenz' or similar, written in a cursive style.